

Eine solche Auslegung der Rechtsnormen hat keine allgemeinverbindliche Bedeutung und ist nur die notwendige Voraussetzung für die Anwendung der Normen. Aber die Auslegung der Rechtsnormen, kann, wenn sie durch bestimmte Organe erfolgt, auch allgemeinverbindliche Bedeutung haben. Eine solche verbindliche Auslegung der Rechtsnormen durch die zuständigen Organe ist im Interesse der Einheitlichkeit der Auslegung der Rechtsnormen notwendig. Verbindlich ist die Auslegung, die durch das Macht- oder Verwaltungsorgan erfolgt, das das Gesetz oder einen anderen normativen Akt erlassen hat. Die einzigen Gesetzgebungsorgane sind, nach der Verfassung der UdSSR, der Oberste Sowjet der UdSSR und die Obersten Sowjets der Unionsrepubliken und Autonomen Republiken. Folglich ist die Auslegung der Gesetze durch diese Machtorgane verbindlich. Nach Art. 49 der Verfassung der UdSSR steht das Recht der Auslegung der Gesetze der UdSSR dem Präsidium des Obersten Sowjets zu; das Recht zur Auslegung der Gesetze der Republiken steht dementsprechend den Präsidien der Obersten Sowjets der Unionsrepubliken und Autonomen Republiken zu. Daher hat die Auslegung der Gesetze durch die Präsidien der Obersten Sowjets ebenfalls allgemeinverbindliche Bedeutung. Keinem anderen Staatsorgan ist das Recht der Auslegung der Gesetze mit allgemeinverbindlicher Kraft eingeräumt. Jedes Organ der Staatsgewalt oder der staatlichen Verwaltung kann aber eine verbindliche Auslegung der von ihm oder von einem ihm untergeordneten Organ erlassenen Verordnungen geben.

Quelle: In deutscher Sprache herausgegeben vom „Institut für Rechtswissenschaft in der sowjetische Zone Deutschlands, Berlin 1953, S. 107.

Neben der Legislative und einzelnen ihrer Organe haben noch die Obersten Gerichte in den kommunistisch regierten Staaten die Befugnis, bindende Weisungen an alle Gerichte zu erteilen. Da in diesen Weisungen Auslegungsvorschriften über bestehende Gesetze gegeben werden, und da sogar Gesetze für nicht mehr anwendbar erklärt werden, die früher in der verfassungsmässig vorgeschriebenen Form zustande gekommen, inzwischen aber nicht aufgehoben worden sind, werden die Obersten Gerichte auf diese Weise selbst zu Organen mit gesetzgeberischen Befugnissen. Es handelt sich hier also nicht mehr um eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die auch in jedem Rechtsstaat von den unteren Gerichten beachtet werden soll, sondern um klare Weisungen mit gesetzesverbindlicher Kraft, durch welche alle Richter in einer aus politischen Erwägungen für zweckmässig empfundenen Richtung festgelegt werden.

DOKUMENT 19

(POLEN)

*Gerichtsverfassungsgesetz der Volksrepublik Polen vom
20.7.1950*

.....

Artikel 22:

Das Höchste Gericht ist das oberste Gerichtsorgan und übt seine Funktionen aus durch:

- a) Entscheidungen über Rechtsmittel gegen in erster Instanz ergangene Sprüche der Wojewodschaftsgerichte;
- b) Entscheidungen über ausserordentliche Rechtsmittel gegen rechtskräftige Gerichtsurteile;
- c) Entscheidungen von Sachen, die gemäss den Vorschriften über das